jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 BStFG 2015 Führung und Inhalt

BStFG 2015 - Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Der Bundesminister für Inneres hat für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen, ein Stiftungs- und Fondsregister zu führen und Auskünfte über die im Stiftungs- und Fondsregister enthaltenen Angaben zu erteilen. Gegen Nachweis der Identität kann jedermann in das Stiftungs- und Fondsregister Einsicht nehmen sowie Abschriften und Auszüge von den Eintragungen und Urkunden verlangen. Der Bundesminister für Inneres hat den aktuellen Stand des Namens, des Sitzes und der Adresse der Stiftung oder des Fonds sowie die Namen der Vertretungsorgane in einem elektronischen, öffentlichen Verzeichnis einsehbar zu machen.
2. (2)Das Stiftungs- und Fondsregister hat zu enthalten:
   1. 1.den Namen, den Sitz und die Adresse der Stiftung oder des Fonds,
   2. 2.Angaben über den Zweck der Stiftung oder des Fonds,
   3. 3.den Kreis der Begünstigten,
   4. 4.die Namen und Adressen der Vertretungsorgane der Stiftung oder des Fonds,
   5. 5.die Gründungserklärung sowie allfällige Änderungen der Gründungserklärung,
   6. 6.Angaben zur Umwandlung oder Auflösung der Stiftung oder des Fonds sowie
   7. 7.die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss.
3. (2a)Von einer Auskunft gemäß Abs. 1 sind personenbezogene Daten dritter Personen, die nach Abs. 2 Z 7 verarbeitet werden, auszunehmen.
4. (3)Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die von ihm im Register gespeicherten Daten zu verarbeiten.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at